



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oldenburg, den 12.11.2018
Zeteler Marsch

Az.: 4.1.1-611-2030 / 0.9

**Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten
Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch**

Gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch aufgelöst.

Begründung:

Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch ist zunächst über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben, um noch verbliebene Angelegenheiten, insbesondere zur finanziellen Abwicklung des Verfahrens, regeln zu können.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind nunmehr erfüllt und die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
(Doolmann)

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Verbund veröffentlicht.

Gemeinde Zetel
Der Bürgermeister
Lautermann

Gemeinde Bockhorn
Der Bürgermeister
Meinen

Gemeinde Sande
Der Bürgermeister
Eiklenborg

Stadt Westerstede
Der Bürgermeister
Groß